

HEIMATVEREIN JÖLLENBECK

von 1947e.V.



Neufassung der Satzung für den Heimatverein Jöllenbeck von 1947 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen -Heimatverein Jöllenbeck von 1947 e.V. - Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 2883 beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein befasst sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Das Pflegen und Fördern des heimischen Gedankengutes und des heimatlichen Brauchtums.
- Archivierung und Pflege von schriftlichen, photographischen Dokumenten sowie Mediendateien.
- Die Pflege und Erhaltung der niederdeutschen Sprache.
- Vermittlung der Heimatkenntnisse durch Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Exkursionen.
- Förderung der dörflichen Gemeinschaft und Verbundenheit durch Veranstaltungen, Begegnungen und Fahrten.
- Förderung von Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
- Pflege und Erhaltung des Wanderwegenetzes im Rahmen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Heimatgedanken.

Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, erreicht werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Stadtbezirkes Jöllenbeck.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrittsmonat.

Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, ehemalige Vorstandsmitglieder auch zu Ehrenvorsitzenden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage

vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
5. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Protokollführers,
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
8. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt,

und zwar in der Form, dass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer zu gewählt wird, der den am längsten im Amt befindlichen Prüfer ablöst. So können Erfahrungen der Kassenprüfer weitergegeben werden.

Wiederwahl ist unzulässig.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall sowie über die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Wanderwart.

Der Verein wird vertreten durch:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Schatzmeister

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zusammen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach § 10 der Satzung.

Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

§ 8

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Beisitzer des Beirates nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie werden auf Vorschlag der Gruppenmitglieder der verschiedenen Abteilungen des Vereins vom Vorstand berufen oder abberufen.

§ 9

Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 10

Versammlung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Alternativ: gilt Antrag als abgelehnt); bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Ersatz von Auslagen wird in dem vom Vorstand beschlossenen Rahmen auf Nachweis gewährt.

§ 12

Datenschutz

Der Heimatverein Jöllenbeck von 1947 e.V. verpflichtet sich, mit den Daten seiner Mitglieder verantwortungsvoll und nach den Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung umzugehen.

Datenschutzerklärung für die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist:

Der jeweilige Vorstand des Vereins.

1.
Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Eintrittsdatum, Austrittsdatum verarbeitet.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.

1a.
Zum Zwecke der Zustellung von Informationen und Mitteilungen o.Ä. an die Mitglieder werden Name, Anschrift, Mailadresse an einen Fremdverarbeiter übermittelt (z.Zt. pro Werk Bethel).

1b.
Zum Zwecke der Ehrung von Mitgliedern z.B. bei Geburtstagen und Jubiläen werden Daten wie unter 1. verarbeitet.

2.
Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.

3.
Zum Zwecke der Außendarstellung werden Foto- und Filmmaterial von Mitgliedern/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.Heimatverein-Joellenbeck.de oder/und öffentlichen Medien veröffentlicht.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. a) DS-GVO.

4.
Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (wie unter 1. und 2. genannt) werden 5 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.

5.
Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Name, Bankverbindung) werden nach 10 Jahren gelöscht.

6.
Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

7.
Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung, auch teilweise (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu. Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bielefeld.

Es ist zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 23. April 1993 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, im März 2020

Unterschriften

Uwe Biermann
Wolf-Udo Schaerk